

07.07.23

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes und des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes sowie des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 115. Sitzung am 6. Juli 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verkehrsausschusses – Drucksache 20/7621 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes und des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes

– Drucksache 20/6822 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.07.23

Erster Durchgang: Drs. 147/23

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes und des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes sowie des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundestagsdrucksache 20/7026, Bundesratsdrucksache 290/23] wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Nummer 2 wird Artikel 316 ... [einsetzen wie bei der Verkündung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt] wie folgt gefasst:

„Artikel 316 ... [einsetzen wie bei der Verkündung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(1) Für die Vollstreckung von vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes, Datum nach Nummer 2] rechtskräftig angeordneten Unterbringungen nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuches gilt § 67 des Strafgesetzbuches in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Artikel 313 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Vollstreckung von vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Gesetzes, neues Datum nach Nummer 2] rechtskräftig verhängten Geldstrafen gelten § 43 des Strafgesetzbuches und § 11 des Wehrstrafgesetzes jeweils in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Artikel 313 Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum wie bei der Verkündung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 sowie die Artikel 3 und 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt folgenden Kalendermonats] in Kraft.“ ‘

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.